

Stadt Freudenstadt

Satzung der Stadt Freudenstadt zur Festsetzung von verkaufsoffenen Sonntagen

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Freudenstadt am 26.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aus Anlass der Veranstaltung „Neu- und Gebrauchtwagenschau“ dürfen in der Stadt Freudenstadt die Verkaufsstellen im Frühjahr jeweils am 3. Sonntag im April, jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein. Fällt Ostern auf diesen Termin, dann dürfen aus Anlass der Veranstaltung „Neu- und Gebrauchtwagenschau“ in der Stadt Freudenstadt die Verkaufsstellen im Frühjahr ausnahmsweise am 2. Sonntag im April, jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Aus Anlass der Veranstaltung „Kunst- und Genussmarkt“ dürfen in der Stadt Freudenstadt die Verkaufsstellen im Herbst jeweils am 1. Sonntag im Oktober, jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Schutz der Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt

Freudenstadt, den 30.07.2018

Julian Osswald

Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Freudenstadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.